

Hausordnung für Patienten, Gäste und Besucher des St. Bernward Krankenhauses

1. Zweck / Ziel

Diese Hausordnung regelt das Miteinander im St. Bernward Krankenhaus. Sie dient gemäß der Caritas in erster Linie dem Wohl der Patientinnen und Patienten und Gäste. Caritas ist eine der Lebens- und Wesensäußerungen der Katholischen Kirche. Das St. Bernward Krankenhaus ist dem Deutschen Caritasverband angeschlossen. Seine Einrichtung dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe und wird im christlichen Geist geführt.

2. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Patientinnen und Patienten, Gäste und Besuchende in allen Gebäuden des St. Bernward Krankenhauses einschließlich der Außengelände, des Vinzentinums und der öffentlichen Räumlichkeiten der fachärztlichen Praxen. Sie umfasst den Schutz von Einrichtungsgegenständen in den Dienstgebäuden des St. Bernward Krankenhauses und der Ausbildungsstätten sowie das Abwenden von Gefahren und Gefährdungen für Patientinnen und Patienten, Gäste und Mitarbeitende.

3. Die Hausordnung des St. Bernward Krankenhauses

3.1 Das Verhalten im Krankenhaus

- 3.1.1 Die uns anvertrauten Patientinnen und Patienten und Gäste benötigen unbedingt Ruhe. Wir bitten um Rücksichtnahme, nicht nur auf den Stationen, sondern auch auf dem Krankenhausgelände, an den Krankenhauseingängen sowie in den Aufenthaltsräumen. Untereinander sind die Patienten und Gäste auf eine erhöhte Rücksichtnahme gegenseitig angewiesen. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr. Generell ist keine feste Besuchszeit festgelegt. Zur Einhaltung einer größtmöglichen Ruhe ist der Besuch zwischen 20:00 und 7:00 Uhr nur nach Absprache möglich.
- 3.1.2 Die Grünanlagen sind zur Freude und Erholung der Patientinnen und Patienten, Gäste und Besuchende geschaffen worden, sie sollen deshalb geschont werden. Blumen und Zweige dürfen nicht gepflückt werden.
- 3.1.3 Werbung für wirtschaftliche Zwecke und der Verkauf von Waren sind im gesamten Bereich des St. Bernward Krankenhauses untersagt. Die dabei angetroffenen Personen sind nach Rücksprache mit dem Direktorium vom Gelände zu verweisen. Ausnahmen werden durch das Direktorium genehmigt.
- 3.1.4 Die Abhaltung von politischen Versammlungen oder Demonstrationen und das Verteilen und Anbringen von politischem Werbematerial ist im gesamten Bereich des Krankenhausgeländes untersagt. Die Versammlung von Gewerkschaften ist auf dem Krankenhausgelände gestattet.
- 3.1.5 Das Anbringen von Plakaten, Mitteilungen, Fotos etc. und das Durchführen von Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch das Direk-

torium an festgelegten Stellen / Orten gestattet; ausgenommen von dem Zustimmungsvorbehalt sind Mitteilungsverpflichtungen durch Aushänge, die der Bundes- oder der Landesgesetzgeber verpflichtend vorgesehen hat und die allein dem vom Gesetz- und Verordnungsgeber bestimmten Inhalt getragen sind.

- 3.1.6 Patientinnen und Patienten, Gäste, Begleitpersonen und Besuchende sollen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist ohne Erlaubnis nicht gestattet.
- 3.1.7 Aus Gründen der unbedingt einzuhaltenden Krankenhaushygiene sowie zur Vermeidung einer Infektion hat die Verpflegung der Patientinnen und Patienten, Gäste und des Personals getrennt zu erfolgen. Aus hygienischen Gründen dürfen Besuchende und Gäste sich nicht in Oberbekleidung oder mit Schuhen auf das Bett legen bzw. dieses als Sitzgelegenheit nutzen. Hunde und sonstige Tiere dürfen mit Ausnahme von Blindenhunden und Assistenzhunden die Innenräume des Krankenhauses nicht betreten.
- 3.1.8 Das Rauchen ist auf dem gesamten Klinikgelände - außer in den ausgewiesenen Raucherbereichen - grundsätzlich untersagt. Zwischen den Klinikgebäuden D und B gibt es für Patientinnen und Patienten, Gäste und Mitarbeitende einen ausgewiesenen Raucherbereich. Der Konsum von berauschenden Mitteln ist auf dem Gelände des St. Bernward Krankenhauses mit Ausnahme von Alkohol oder bei Vorliegen einer medizinischen Verordnung verboten.
- 3.1.9 Krankenhauseinrichtungen und das gesamte Inventar sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die Beschädigung von Krankenhauseigentum führt zur Schadenersatzpflicht. Technische Anlagen (Aufzüge, Sprech- und Rufanlagen) dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden.
- 3.1.10 Das Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen sowie die Entwendung sonstigen Gutes, insbesondere Medikamenten, Verbandstoffe, Nahrungsmittel usw. werden strafrechtlich verfolgt.
- 3.1.11 Im Krankenhaus gefundene Gegenstände sind unverzüglich im Gesundheitsinformationszentrum (Ebene 1) abzugeben.

3.2 Sicherheit und Schutz

- 3.2.1 Für Diebstähle im Krankenhaus haftet das St. Bernward Krankenhaus nicht. Für die in das Krankenhaus von Patientinnen und Patienten und Gästen eingebrachten Sachen übernimmt das Krankenhaus die Haftung nur, wenn die eingebrachten Sachen dem Krankenhaus durch Abschluss eines gesondert schriftlich zu vereinbarenden Verwahrungsvertrages in dessen Sicherung übergeben wurden.
- 3.2.2 Auf dem gesamten Krankenhausgelände gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung. Die aufgestellten Verkehrsschilder sind zu beachten. Das

Parken auf dem Krankenhausgelände bzw. auf den zugewiesenen Parkplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Das Krankenhaus übernimmt keinerlei Haftung für Entwendung oder Beschädigung des Fahrzeuges. Das Parken auf besonders gekennzeichneten Plätzen ist nur denjenigen gestattet, für die der Platz reserviert ist. Nicht ordnungsgemäß geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Anfahrt vor das Hauptgebäude ist nur Kranken- und Versorgungsfahrzeugen sowie Gehbehinderten (Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis) gestattet. Die Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten. Fahrräder sind nur in den ausgewiesenen Fahrradständen abzustellen. Das Abstellen in Treppenhallen und anderen Räumlichkeiten ist verboten.

3.2.3 Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Bei Ausbruch eines Feuers ist umgehend der Empfang (Telefon 1464 / 1465) zu benachrichtigen. Im Brand- und Katastrophenfall haben die Patientinnen und Patienten den Anweisungen der Einsatzleitung und der Mitarbeitenden unbedingt Folge zu leisten.

3.2.4 Zur Sicherheit von Patientinnen und Patienten, Gästen und Mitarbeitenden werden bestimmte Bereiche innerhalb des Krankenhauses und auch des Krankenhausgeländes videoüberwacht.

3.3 Benutzung von Telefonen, Fernseher und sonstigen Elektrogeräten

3.3.1 Jedem/jeder Patientin/Patienten werden auf Wunsch ein Telefon und ein Fernseher zur Verfügung gestellt. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist unter Beachtung der Ruhezeiten auf ein Minimum zu beschränken und bei etwaigen Störungen von Anlagen des Krankenhauses zu unterlassen.

3.3.2 Eigene Elektrogeräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie gemäß der DGUV Vorschrift 3 zugelassen und geprüft sind und ihr Betrieb keine störenden Auswirkungen auf den sonstigen Krankenhausbetrieb haben. Im Einzelfall kann das Direktorium den Betrieb im Rahmen des Hausrechtes genehmigen oder untersagen.

3.3.3 Das Fotografieren bzw. Filmen ist im gesamten Haus nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Direktoriums erlaubt.

3.4 Hausrechtliche Maßnahmen

Bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann das Direktorium eine Verweisung vom Krankenhausgelände aussprechen. Bei Patientinnen und Patienten und Gästen ist dies selbstverständlich nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin möglich.